

-händler zu denken, besonders in zentralgelegenen Großstadtstraßen!

Zur ernsthaften Prüfung der vielleicht hinter der Sozialisierungsidee stehenden brauchbaren Gedanken ist bekanntlich die Sozialisierungskommission berufen, die aus Politikern, Praktikern und Gelehrten besteht und nach Bedarf Sachverständige heranzieht. Auch die Verstaatlichungspläne wurden dort beraten. Es war dazu ein »Kommunalisierungsausschuß« eingesetzt, und seine und der Sozialisierungskommission Beratungen haben ihren Niederschlag gefunden in einem Gegenentwurf zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. (Dieser Entwurf sowie die Verhandlungen der Kommission darüber sind bei Robert Engelmann in Berlin erschienen.)

Zunächst wäre zu fragen, was »Kommunalisierung« im Sinne des genannten Gesetzentwurfs bedeutet. Es kann (nach § 6) darunter verstanden werden:

1. Überführung von Unternehmungen in das Eigentum der Gemeinde;
2. Zusammenschluß von Unternehmungen zu Zwangsverbänden und Stellung ihres Geschäftsbetriebs unter öffentliche Aufsicht;
3. Unterjagung von privatwirtschaftlichen Unternehmungen, um eine Monopolstellung für ein gemeindliches Unternehmen zu schaffen.

Das Recht zu solchem Vorgehen soll nun den Gemeinden für gewisse Wirtschaftszweige ohne besondere Genehmigung gegeben werden, so für Unternehmungen zur Personenbeförderung, zur Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, zum Lebensmittel- und Brennstoffvertrieb usw. Für andere Unternehmungen soll die Befugnis zur Kommunalisierung von der Reichsregierung erteilt werden dürfen. Dagegen lautet aber der hier vorzugsweise interessierende § 5:

»Unternehmungen zur Herstellung und zum Vertrieb von Druckschriften, sowie zur Veranstaltung von schauspielerischen und musikalischen Aufführungen und von Ausstellungen künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters dürfen nicht kommunalisiert werden.«

Die Verstaatlichung von Sortiment und Verlag wird also strikte verboten, ebenso wie diejenige von künstlerisch wertvollen Schausstellungen (nur solche sind gemeint!).

Über diesen begrüßenswerten Vorschlag hat keine längere Debatte stattgefunden. Im allgemeinen waren sich die Mitglieder der Sozialisierungskommission darüber einig, daß eine Stellung von kulturell bedeutsamen Einrichtungen unter die Aufsicht und den Befehl eines Magistrats in keiner Weise wünschenswert sein kann. Es wird mit diesem Kommunalisierungsverbot natürlich keiner Stadtgemeinde das Recht auf Errichtung eines städtischen Theaters genommen; es wird ihr nur verboten, sich auf den genannten Gebieten, zu denen der Buchhandel gehört, eine Monopolstellung zu schaffen.

Der Grund für diese Stellungnahme ist die richtige Erkenntnis, daß eine Monopolstellung in den für das Kulturleben wichtigsten Wirtschaftszweigen einer Zensur gleichzuachten sei. Die jeweilige Mehrheit im Stadtparlament würde entscheiden, welche Bücher feilzubieten und welche Theaterstücke aufzuführen sind. Der Wunsch Goethes, »frei zu sein im Denken und im Dichten«, wie jeder geistig Regsame ihn nachempfindet, würde unerfüllbar.

Diesem Gedanken trägt also der Entwurf voll Rechnung, wenn er die Kommunalisierung derartiger Betriebe generell verbietet. Auf Einwendungen, die hiergegen von einer Seite erhoben wurden, antwortete ein Mitglied, daß in einem Kommunalisierungsgesetz nicht Kulturpolitik getrieben werden könne — eine Äußerung, der nur zugestimmt werden kann.

Es mag erwähnt werden, daß sich für die Kommunalisierung von Theatern einige Stimmen erhoben, und zwar mit folgender, immerhin beachtenswerter Begründung: unter heutigen Verhältnissen seien die guten Theater aus Konkurrenzrücksichten zur Aufführung mancher minderwertigen Stücke gezwungen; habe man aber alle Theater einer Stadt in einer Hand vereinigt, so könne keines dem anderen eine Konkurrenz durch leichte

Stücke bereiten, und diese könnten ganz vom Spielplan verschwinden. Die Frage, die hiernach den Mitgliedern der Kommission vorgelegt wurde, lautete also: »ob sie die Gefahr, daß eine Gemeinde aus unvernünftigen Gründen einen wirklichen Kunstbetrieb schädigt, für größer halten, oder ob der Nutzen, der aus der Übernahme des Theaterbetriebs seitens einer Gemeinde und der Möglichkeit, dann schädliche Konkurrenztheater zu verbieten, entspringen kann, größer ist« (Seite 228 der »Verhandlungen«). Wie gesagt, wurde letzteres verneint, ersteres bejaht.

Es liegt die Frage nahe, ob die Gründe, die gegen eine Kommunalisierung von Buchhandlungen, Theatern usw. sprechen, von der Kommission auch als stichhaltig anerkannt wurden, um eine Sozialisierung (Verstaatlichung) dieser Betriebe untunlich erscheinen zu lassen. Zu einer prinzipiellen Stellungnahme hierüber ist es nicht gekommen, auch war eine solche bei den Verhandlungen über die Kommunalisierung ja nicht nötig. Während von einer Seite diese Frage ausdrücklich späteren Beratungen zugewiesen wurde, äußerte ein anderes Mitglied Klipp und Klar: »Druckschriften und schauspielerische Darbietungen usw. sollen überhaupt nicht sozialisiert werden. Dagegen wird man sich auch als Sozialist wenden« (S. 346). Aber dies ist nur eine private Äußerung eines einzelnen, die nicht von allen Sozialisierungsfreunden geteilt wird. Man wird die weiteren Verhandlungsobjekte der Sozialisierungskommission im Auge behalten müssen, damit der Buchhandel sich Gehör verschaffen kann, falls doch noch einmal Pläne zur Sozialisierung aufgetaucht sollten. Daß eine Kommunalisierung des Verlags schon aus technischen Gründen gar nicht in Betracht kommen kann, wurde anerkannt, da der Absatzkreis eines Verlags nicht örtlich gebunden ist.

Es wurde jedoch der Vorschlag gemacht — aber verworfen —, den Verlag von Schulbüchern zu kommunalisieren, um der Schuljugend billige Schulbücher zugänglich zu machen (S. 163 u. ff.). Wie weit dieses Ziel in Wirklichkeit erreicht werden könnte, wurde allerdings nicht untersucht! In Verbindung damit wurde die Frage aufgeworfen nach Kommunalisierung, d. h. Betriebsunterjagung, bzw. Übernahme in Stadtrege von bestehenden Buchhandlungen zwecks Bekämpfung der Schundliteratur. Aber auch hier regten sich sofort schwerste Bedenken, die sich vor allem aus der bei jeder Kommunalisierung drohenden Gefahr der Zensurierung ergaben. Nicht nur die Gefahr der Bekämpfung politischer Gegner durch Verbot ihrer Schriften liegt vor, sondern es droht auch die Unterdrückung von Autoren, die — bei nicht zu leugnender Gefährdung der Jugend — doch von größter Bedeutung sind (Strindberg, Heine, Nietzsche usw.). Somit kam denn auch ein sehr linksgerichtetes Mitglied der Kommission zu dem Schluß, daß diese Frage bei der Schulpolitik, nicht aber in den Beratungen über Kommunalisierung durchzusprechen sei.

Alles in allem zeigen also diese Verhandlungen, aus denen die wichtigsten den Buchhandel betreffenden Punkte hier kurz skizziert wurden, daß in der Kommission weitgehendes Verständnis für die Wichtigkeit der Freiheit des Kulturlebens und der damit verbundenen Wirtschaftszweige besteht. Der Buchhandel wird dies zu würdigen wissen, aber doch aufmerksam bleiben müssen auf Projekte, die ihn mit einer Abhängigkeit von behördlichen Eingriffen bedrohen könnten.

Schlechte Zeiten für gute Bücher.

Ein Alarmruf aus der englischen Wochenschrift »Manchester Guardian«.

Auf einer kürzlich stattgefundenen Konferenz der englischen Bibliothekarvereinigungen sprach der Historiker Sir Charles Oman eine Erscheinung, die fast allen ernstlichen Schriftstellern Sorge macht. Seit einiger Zeit wird es diesen immer unmöglicher, ihre Schriften zu veröffentlichen. Fast keiner von ihnen ist reich. Nicht einmal vor dem Kriege konnten sie das Risiko, auf eigene Kosten zu verlegen, auf sich nehmen. Der Krieg hat sie noch ärmer gemacht, da manche auf Stellen angewiesen sind, deren Erträgnisse nicht gleichen Schritt mit der Aufwärtsbewegung der Kriegsgewinne und Kriegslöhne hielten. Ihre Verleger nahmen das finanzielle Risiko auf sich, oft mutig und edelmütig. Sie übernahmen die Drucklegung dieser besonderen Klasse von Büchern sowohl aus ehrendem beruflichen Ehrgeiz, gute Bücher zu verlegen, als